

## Dokumentation der Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gemäß GewAbfV

1. Werden folgende Abfallfraktionen auf der Baustelle getrennt gesammelt und einer Vorbereitung zur Wiederverwertung (§ 3 Abs. 24 KrWG) oder einem Recycling (§ 3 Abs. 25 KrWG) zugeführt? Wenn nein, weiter bei Nummer 4.

(§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GewAbfV)

Abfallfraktion	Ja	Nein
Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)		
Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)		
Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)		
Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)		
Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)		
Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)		
Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)		
Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)		
Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)		
Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)		

2. Wie wird die Getrenntsammlung dokumentiert? Bitte Dokumente als Anlage beifügen.

(§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV)

Lagepläne	
Lichtbilder	
Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente)	
andere Belege	

3. Die für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zum Recycling notwendige Erklärung desjenigen, der die Abfälle zu diesem Zweck übernimmt, liegt vor (mit Angaben zu Name und Anschrift des Übernehmenden sowie zur Masse und zum beabsichtigten Verbleib der Abfälle). Bitte die Erklärung als Anlage beifügen.

(§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

4. Soweit die in Nummer 1 genannten Abfallfraktionen nicht getrennt gesammelt werden: Warum nicht?

(§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV)

Grund		Erläuterung
	technisch nicht möglich	
	wirtschaftlich nicht zumutbar	

5. Werden im Fall von Nummer 4 nicht mineralische Gemische, die überwiegend aus Kunststoffen, Metallen (einschließlich Legierungen) und/oder Holz bestehen, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt? Wenn nein, weiter bei Nummer 13.

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

6. Werden im Fall von Nummer 4 mineralische Gemische, die überwiegend aus Beton, Ziegeln, Fliesen und/oder Keramik bestehen, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt? Wenn nein, weiter bei Nummer 13.

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

7. Werden im Fall von Nummer 4 gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zugeführt? Wenn nein, weiter bei Nummer 13.

(§ 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

8. Wie wird im Fall von Nummer 5, 6 oder 7 die Zuführung zur Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage dokumentiert? Bitte Dokumente als Anlage beifügen.

(§ 9 Abs. 6 Satz 2 GewAbfV)

Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente)	
Entsorgungsverträge	
andere Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt	
sonstige Belege	

9. Ist im Fall von Nummer 5 und 6 sichergestellt, dass in den Gemischen kein Glas und Dämmmaterial sowie keine Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis enthalten sind, falls dies eine Vorbehandlung/Aufbereitung beeinträchtigen oder verhindern würde?

(§ 9 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

10. Ist im Fall von Nummer 5 außerdem sichergestellt, dass in den einer Vorbehandlungsanlage zugeführten nicht mineralischen Gemischen keine mineralischen Abfälle (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) enthalten sind, falls dies die Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern würde?

(§ 9 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

11. Wurde im Fall von Nummer 5 bei der erstmaligen Übergabe der Gemische an den Betreiber der Vorbehandlungsanlage von diesem in Textform bestätigt, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt? Bitte Bestätigung als Anlage beifügen.

(§ 9 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 2 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

12. Wurde im Fall von Nummer 6 bei der erstmaligen Übergabe der Gemische an den Betreiber der Aufbereitungsanlage von diesem in Textform bestätigt, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden? Bitte Bestätigung als Anlage beifügen.

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

13. Soweit im Fall von Nummer 5, 6 oder 7 keine Vorbehandlung erfolgt: Warum nicht?

(§ 9 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 GewAbfV)

Grund	Erläuterung
technisch nicht möglich	
wirtschaftlich nicht zumutbar	

14. Werden die Gemische im Fall von Nummer 13 unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt? Wenn nein, weiter bei Nummer 16.

(§ 9 Abs. 5 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

15. Wie wird im Fall von Nummer 14 die Zuführung zur sonstigen Verwertung dokumentiert? Bitte Dokumente als Anlage beifügen.

(§ 9 Abs. 6 Satz 2 GewAbfV)

Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente)	
Entsorgungsverträge	
andere Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt	
sonstige Belege	

16. Soweit im Fall von Nummer 10 keine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige (z.B. energetische) Verwertung erfolgt: Warum nicht?

(§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 KrWG)

<b>Grund</b>		<b>Erläuterung</b>
	technisch nicht möglich	
	wirtschaftlich nicht zumutbar	
	Beseitigung ist umwelt- und/oder gesundheitsverträglicher	

17. Werden die Gemische im Fall von Nummer 16 dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen?

(§ 17 Abs. 1 KrWG)

<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Bemerkung</b>

Ort, Datum, Unterschrift